

hen so gefasst werden, dass eine Beschwerdemöglichkeit an den Gerichtshof gegeben ist. In diesem Sinne könnte man § 15 GOG als Grundlage nehmen und ihn entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofgesetzes anpassen. § 19 Abs. 2 Satz 3 BVerfGG schreibt etwa vor, dass eine Ablehnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird. In Abs. 4 wird auf die Geschäftsordnung des deutschen Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

#### D. Formelle und inhaltliche Voraussetzungen

Es stellt sich die Frage, welchen formellen und inhaltlichen Voraussetzungen ein Ablehnungsantrag genügen muss. Eingaben an den Staatsgerichtshof sind nach Art. 40 StGHG schriftlich zu stellen und haben die Darstellung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hergeleitet wird, sowie ein bestimmtes begründetes Begehren zu enthalten. Dies trifft auch auf einen Ablehnungsantrag zu, da der Begriff der «Eingaben an den Staatsgerichtshof» weit gefasst ist. Entspricht er demzufolge nicht den gesetzlichen Anforderungen, ist er, sofern die «Mängel voraussichtlich zu beheben sind, vom Staatsgerichtshof dem Antragsteller zur Verbesserung binnen einer bestimmten Frist zurückzustellen. Wird diese Nachfrist versäumt, gilt der Antrag als zurückgezogen» (Art. 40 Abs. 3 StGHG). Es kann eine rechtlich ausreichende Entscheidung nur getroffen werden, wenn genügend Fakten und ein begründetes Antragsbegehren vorliegen. Ein Ablehnungsantrag erfüllt dann diese Voraussetzungen, wenn er substantiiert ist und die besorgniserregenden Umstände aufführt, die eine mögliche Befangenheit zu begründen vermögen.<sup>235</sup> Der Staatsgerichtshof verlangt, dass die «sachlichen Gründe» angegeben werden, die die Behauptung der Befangenheit glaubhaft machen.<sup>236</sup> Zu diesen «sachlichen Gründen» zählen die in Art. 11 StGHG angeführten Tatbestände.

Ein Ablehnungsantrag kann nur gegen den einzelnen Richter als Person selbst gerichtet werden, weil für jeden einzeln die Befangenheit

235 So für Deutschland Benda/Klein, S. 98, Rz. 218.

236 StGH 2003/24, Urteil vom 15. September 2003, nicht veröffentlicht, S. 30; vgl. auch StGH 2004/36, Urteil vom 30. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 20.